



Existenzgründung im Taxen- und Mietwagengewerbe



Quelle: André Pause

- Grundsätzliche Hinweise
- Berufszugangsbedingungen
- Anschriften

Für weitere Fragen oder Auskünfte wenden Sie sich gerne an mich:

Stephen Schubert, Tel.: 0531 4715 280

E-Mail: stephen.schubert@braunschweig.ihk.de

Internet: www.ihk-braunschweig.de

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Grundsätzliche Hinweise	4
2.1	Betriebskosten	4
2.2	Steuern und Abgaben	4
2.3	Lebensunterhaltskosten	4
2.4	Finanzplanung.....	5
2.5	Existenzgründungsberatung.....	5
3	Personenbeförderungsgesetz (PBefG).....	5
3.1	Genehmigungspflichten.....	5
3.2	Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr	6
4	Verkehrsarten.....	6
4.1	Taxenverkehr (§ 47 PBefG).....	6
4.2	Mietwagenverkehr (§ 49 PBefG)	6
4.3	AST-Verkehre (§ 42 PBefG).....	7
4.4	Ausflugsfahrten mit PKW bis 8 Personen (§ 48 Abs. 1 PBefG)	7
4.5	Krankenfahrten mit Taxen- und Mietwagen (§ 51 PBefG)	7
4.6	Qualifizierte Krankenbeförderung.....	7
5	Genehmigungsbehörden	8
6	Berufszugangsbedingungen.....	9
6.1	Persönliche Zuverlässigkeit.....	9
6.2	Finanzielle Leistungsfähigkeit.....	9
6.3	Fachliche Eignung.....	10
7	Bestellung eines Geschäftsführers	10
8	Übertragung eines Betriebes	11
9	Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Personenbeförderungsschein)	11
10	Gewerbeanmeldung	12



1 Vorwort

Wer sich im Personenbeförderungsgewerbe mit einem Taxen- oder Mietwagen selbstständig machen will, benötigt detaillierte Kenntnisse über den Berufszugang und die Genehmigungsverfahren. Wir haben für Sie auf den folgenden Seiten die wichtigsten Rahmenbedingungen sowie Inhalt, Struktur und Ablauf der Fachkundeprüfung in dieser Dokumentation zusammengestellt.

Wir hoffen, dass die folgenden Informationen den Berufseinstieg erleichtern, offene Fragen beantworten und die Entscheidung für die richtige Wahl erleichtern. Wir wünschen den künftigen Taxen- und Mietwagenunternehmern wirtschaftlichen Erfolg und allzeit gute Fahrt!

2 Grundsätzliche Hinweise

Zunächst ist zu prüfen, ob - unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften - sich Ihr persönlicher und finanzieller Einsatz lohnen wird. Hierzu haben wir Ihnen einige Anhaltspunkte zusammengetragen.

2.1 Betriebskosten

Wer als Unternehmer tätig wird, muss seine fixen und variablen Kosten genau kennen! Diese sind z. B. Kosten die durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen (Kraftstoffe, Reifen, Schmierstoffe, Reparaturen, Ersatzteile, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung), Kosten für die Finanzierung des Fahrzeuges (Kreditraten, Leasing, Mieten), Beiträge zur Berufsgenossenschaft usw. Stellen Sie diese Kosten den zu erwartenden oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen gegenüber. Informieren Sie sich dazu am Markt und fragen Sie Unternehmer vor Ort. Die Ertragslage ist in jeder Stadt und Kommune unterschiedlich, ebenso wie die Kostenstruktur.

2.2 Steuern und Abgaben

Aus der Gegenüberstellung der erwarteten Aufwendungen und Erträge ergibt sich das voraussichtliche Unternehmensergebnis. Beachten Sie bitte, dass Unternehmensgewinne grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, teilweise gewerbesteuerpflichtig und bei einigen Rechtsformen (z. B. GmbH) auch körperschaftsteuerpflichtig sind. Eine Gefahr für Unternehmen kann sich dadurch ergeben, dass die erste Steuerzahlung erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig wird, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Hierfür müssen Sie rechtzeitig Rücklagen (Guthaben) bilden, um finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden. Nehmen Sie Kontakt mit dem Finanzamt auf und lassen Sie sich erklären, was das Finanzamt von Ihnen erwartet und verlangt. Scheuen Sie sich nicht, Fragen zu stellen. Machen Sie gegenüber dem Finanzamt zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit keine optimistischen Gewinnschätzungen. Sonst werden Sie zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert. Bedenken Sie auch, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge, entrichtet werden müssen. **Die Finanzverwaltung gewährt Existenzgründern keine Privilegien.**

2.3 Lebensunterhaltskosten

Ihre Unternehmertätigkeit dient nicht zuletzt Ihrem Lebensunterhalt. Vergessen Sie dies bei Ihren Berechnungen nicht! Sie müssen Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen (u. a. Miete, private Hypotheken, Strom, Gas) nachkommen. Außerdem müssen Sie Ihren privaten Versicherungsschutz wie Krankenkasse, Altersvorsorge, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft etc. ausreichend berücksichtigen. Als Unternehmer sind Sie nicht mehr automatisch sozialversichert. Auch der Solidaritätsbeitrag ist von Ihnen allein in voller Höhe zu tragen. Oftmals sind die ersten sechs Wochen einer Erwerbsunfähigkeit nur mit besonderen Versicherungskonditionen abzudecken.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

2.4 Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Ermitteln Sie daher sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welches Eigenkapital Sie verfügen. Kalkulieren Sie auch Anlaufverluste mit ein. Fremdkapital ist teuer! Die Kreditkosten bei Banken und Sparkassen sind sehr unterschiedlich.

Holen Sie sich daher mehrere Fahrzeugangebote direkt bei den Autohäusern ein und fragen Sie nach Sonderkonditionen für Taxen. Wir empfehlen, verbindliche Entscheidungen erst dann zu treffen, wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben und die gesamte Finanzierung steht. In Niedersachsen besteht die Möglichkeit neben der Finanzierung des Startkapitals durch die KfW (www.kfw.de) auch die landeseigene N-Bank (www.nbank.de) zu nutzen. Der Aufwand lohnt sich allerdings erst bei größeren Investitionsvorhaben. Die IHK Braunschweig bietet auch regelmäßig Existenzgründerseminare an, in der solche Fragen besprochen werden. Auf dem Portal für Existenzgründer, das das Bundeswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt hat, sind weitere Hilfen und Informationen abrufbar (www.existenzgruender.de).

2.5 Existenzgründungsberatung

Eine Existenzgründung muss gründlich vorbereitet werden. Nur so können Sie als Jungunternehmer Ihre Chancen nutzen, Risiken richtig einschätzen und reduzieren. Um Ihnen den Einstieg in die Gründungsplanung zu erleichtern, bieten Ihnen die Berater der IHK Braunschweig Hilfestellung und schriftliche Informationen an, wie z. B. die Existenzgründungsbroschüre, Musterverträge, Existenzgründungsseminare etc. Darüber hinaus steht das Beraterteam Existenzgründern mit wertvollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens auch zu individuellen Beratungsgesprächen zur Verfügung:

Existenzgründung - Personenverkehr

Stephen Schubert, Hauptsitz Braunschweig

Tel.: 0531 4715 280

E-Mail: stephen.schubert@braunschweig.ihk.de

Existenzgründung und Förderung

Uwe Heinze, Zweigstelle Goslar

Tel.: 05321 23231

E-Mail: uwe.heinze@braunschweig.ihk.de

3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

3.1 Genehmigungspflichten

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar aus dieser Tätigkeit erwachsen.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Die gewerbliche Personenbeförderung mit Pkw (Taxen und Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) und Kraftomnibussen ist – bis auf wenige Ausnahmen – genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird von der „unteren Verkehrsbehörde“ für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs (Taxen- oder Mietwagenverkehr) sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt. Die Genehmigung wird in der Regel auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist zeitlich begrenzt.

Genehmigungspflicht besteht auch in folgenden Fällen:

- Jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens
- Die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung)
- Die Übertragung der Betriebsführung auf eine andere Person

3.2 Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr

Kraftfahrzeuge i. S. von § 4 Abs. 4 PBefG sind u. a.:

- Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge (auch Kleinbusse), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind
- Kraftomnibusse (KOM): Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung ab zehn Personen (einschließlich Fahrer/in) geeignet und bestimmt sind

4 Verkehrsarten

4.1 Taxenverkehr (§ 47 PBefG)

Der Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassener Stelle bereit hält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen. Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen. Der Taxenverkehr unterliegt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der Betriebs- und Beförderungspflicht sowie der Tarifpflicht, die im Rahmen einer Taxitarifordnung vorgeschrieben sind.

4.2 Mietwagenverkehr (§ 49 PBefG)

Der Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden können und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter selbst bestimmt.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge durchgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz (Rückkehrpflicht) zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt durch Funk einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Mietwagenunternehmer unterliegt nicht der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.

4.3 AST-Verkehre (§ 42 PBefG)

Das Anrufsammeltaxi (AST-Verkehre) stellt einen linienähnlichen Verkehr – als Ersatz für einen verhältnismäßig teuren Omnibuslinienverkehr – nach § 42 PBefG dar. Die Genehmigungspflicht obliegt den unteren Verkehrsbehörden. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer muss hierbei allerdings im Besitz der fachlichen Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens sein. Die AST-Verkehre gewinnen in letzter Zeit immer mehr an Bedeutung und stellen somit zukunftssträchtige Chancen für den typischen Taxi-/Mietwagenunternehmer dar. Wegen zunehmend geringerer Finanzmittel, die künftig für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung stehen werden, versuchen die öffentlichen Auftragsgeber zum einen die Angebote im Straßenpersonenverkehr aufrecht zu erhalten, aber zum anderen die Ausgaben hierfür deutlich zu reduzieren.

4.4 Ausflugsfahrten mit PKW bis 8 Personen (§ 48 Abs. 1 PBefG)

Ausflugsfahrten mit Kleinbussen sind Fahrten, die der Unternehmer mit Personenkraftwagen (Pkw mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam erfolgenden Ausflugszweck anbietet und ausführt. **Die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens ist bei Antragstellung nachzuweisen.**

4.5 Krankenfahrten mit Taxen- und Mietwagen (§ 51 PBefG)

Gemäß § 51 PBefG sind Krankenfahrten, die nicht einer fachlichen Betreuung bedürfen, genehmigungspflichtig und unterliegen der örtlichen Taxitarifordnung des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Entsprechende Sondertarife der Unternehmen mit den Krankenkassen müssen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswirkungen der Gesundheitsreform führen dazu, dass vermehrt Taxifahrten für Patienten zugunsten von Mietwagenverkehren verlagert werden. Weiterhin werden die Fahrtkosten, z. B. zur Strahlen- und Chemotherapie und zur Dialyse von den Krankenkassen übernommen. Zehn Prozent der Fahrtkosten – mindestens fünf und höchstens zehn Euro – sind allerdings selbst zu bezahlen. Fahrten zur ambulanten Behandlung werden nur noch in medizinisch begründeten Ausnahmefällen bezahlt. Aktuelle Auskünfte hierzu sind bei den Krankenkassen erhältlich.

4.6 Qualifizierte Krankenförderung

Qualifizierte Krankenförderung (Fahrer mit Rettungssanitäter) sowie Notfallrettung fallen nicht unter das PBefG, sondern sind in den Rettungsdienstgesetzen der Bundesländer

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

geregelt und werden in dieser Dokumentation nicht näher ausgeführt. Ausführliche Informationen erhalten Sie bei den für die Genehmigung zuständigen Stadt- und Kreisverwaltungsbehörden.

5 Genehmigungsbehörden

Im Bezirk der IHK Braunschweig sind für die Straßenverkehrsbehörden für die Erteilung der Taxi- bzw. Mietwagen-Genehmigung zuständig:

Stadt Braunschweig, Ordnungsamt Straßenverkehrsabteilung Porschestraße 5, 38112 Braunschweig Tel.: 0531 470-7404, Fax: 0531 470-7460 E-Mail: gewerbe.ordnung@braunschweig.de http://www.braunschweig.de	Stadt Goslar, Straßenverkehrsamt Charley-Jacob-Str. 3, 38615 Goslar Tel.: 05321 704-0, Fax: 05321 704-567 E-Mail: stadtverwaltung@goslar.de http://www.goslar.de
Landkreis Goslar, Straßenverkehrsamt Stapelner Str. 8, 38644 Goslar Tel.: 05321 376-991, Fax: 05321 376-969 E-Mail: info@landkreis-goslar.de http://www.landkreis-goslar.de	Stadt Salzgitter, Ordnungsamt Verkehrsangelegenheiten Neiße Str. 203, 38226 Salzgitter Tel.: 05341 839-3634, Fax: 05341 839-4933 E-Mail: kommunikation@stadt.salzgitter.de http://www.salzgitter.de
Landkreis Helmstedt, Straßenverkehrsamt Südstr. 10, 38350 Helmstedt Tel.: 05351 12-1387, Fax: 05351 121-1610 http://www.helmstedt.de	Landkreis Peine, Straßenverkehrsamt Werner-Nordmeyer-Str. 17, 31225 Peine Tel.: 05171 9595-33, Fax: 05171 9595-34 E-Mail: strassenverkehr@landkreis-peine.de http://www.landkreis-peine.de
Landkreis Wolfenbüttel, Straßenverkehrsamt Halchtersche Str. 26, 38304 Wolfenbüttel Tel.: 05331 84-587, Fax: 05331 84-553 E-Mail: strassenverkehrsamt@lkwf.de http://www.lk-wolfenbuettel.de	

6 Berufszugangsbedingungen

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen mit Pkw bzw. Kraftomnibussen (sog. Kleinbusse) mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen befördern wollen, müssen als Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung folgende subjektiven Berufszugangsbedingungen erfüllen:

- die **persönliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen,
- die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Betriebes,
- die **fachliche Eignung** des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.

6.1 Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen muss durch diese nachgewiesen werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde entsprechende Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Verkehrszentralregister, Auszug aus dem Gewerbezentralregister „Belegart O“). Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit erfahren Sie von der für Ihren Antrag zuständigen Genehmigungsbehörde.

6.2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u. a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven weniger als € 2.250 für das erste Fahrzeug oder weniger als € 1.250 für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 855), die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Verkehrsbehörde.

Zudem sind **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen)
- Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
- Stadt-/Gemeindekasse

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und auch nachgewiesen werden können.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

6.3 Fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in der Regel durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erbringen. Weitere Informationen zur Prüfung der fachlichen Eignung zum Führen eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, für den Verkehr mit Taxen- und Mietwagen erhalten Sie bei den Kolleginnen in der Weiterbildung.

Ansprechpartnerin:

Frau Christiane Trabitx

Tel.: 0531 4715 228

E-Mail: christiane.trabitx@braunschweig.ihk.de

7 Bestellung eines Geschäftsführers

Kann oder möchte der Firmeninhaber den Nachweis der fachlichen Eignung nicht selbst erbringen, so kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der über die erforderliche fachliche Eignung verfügt. Unter einer für die Führung der Geschäfte bestellten Person ist jemand zu verstehen, der von dem Unternehmer, nicht nur vorübergehend, durch Vertrag zur laufenden Leitung der in einem Taxen- Mietwagenunternehmen anfallenden Geschäfte bestellt, mit den dazu erforderlichen Vollmachten versehen ist und tatsächlich auch laufend die Leitung ausübt. Diese Person muss das Unternehmen verantwortlich und selbständig leiten und muss deshalb anstelle des Unternehmers tätig werden. Keinesfalls reicht es aus, wenn der Unternehmer, dem die notwendige Fachkunde fehlt, eine fachkundige Person einstellt, die ihn in einschlägigen Fragen lediglich fachkundig berät, ohne dass der Unternehmer die Leitung des Betriebes aus der Hand gibt.

Neben den Anforderungen an die fachliche Eignung muss der Geschäftsführer auch die Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit erfüllen. Der Firmeninhaber muss mit dem Geschäftsführer einen Arbeits- und Geschäftsführungsvertrag abschließen! Er gibt somit die Führung/Leitung seines Unternehmens in fremde Hände und übt selbst keine leitende Tätigkeit im Sinne des PBefG im eigenen Unternehmen aus. Der Firmeninhaber kann somit in dieser Zeit auch nicht die fachliche Eignung auf Grund einer leitenden Tätigkeit im eigenen Unternehmen erwerben.

Um einem Umgehungstatbestand vorzubeugen und sicherzustellen, dass der Geschäftsführer auch tatsächlich als solcher eingesetzt und tätig wird, wurden folgende Punkte als Merkmale erarbeitet:

- Schriftlicher Geschäftsführungs-/Arbeitsvertrag, Dienstvertrag
- Branchenübliche Vergütung
- Nachweis der Lohnabrechnung/Abrechnung
- Nachweis der Entrichtung von Lohnsteuer und Sozialabgaben (nur interner VL)
- Gewährleistung der ganztägigen Geschäftsführung (nur interner VL)
- Alleinige Zeichnungsberechtigung für alle Güterkraftverkehrsbelange
- Bankvollmacht über das Geschäftskonto
- Gewährleistung, dass der Verkehrsleiter im Rechts- und Geschäftsverkehr auftritt

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

- Kündigungszeiten oder befristete Verkehrsleiterzeiten müssen deutlich im Vertrag angesprochen werden (insbesondere bei externen VL)

8 Übertragung eines Betriebes

In der Regel ist die Anzahl der Konzessionen für Taxen limitiert. Dies bedeutet, dass man entweder so lange auf die Zuteilung einer Genehmigung warten muss bis ein Bewerber seine Konzession zurück gibt, einem Unternehmer diese entzogen oder ggf. neue zusätzliche Genehmigungen erteilt werden. Zudem muss man auf den so genannten Wartelisten geführt werden und zum gegebenen Zeitpunkt „an der Reihe“ sein. Eine Alternative ist es, einen bestehenden Taxibetrieb komplett zu übernehmen. Daher man übernimmt nicht nur die Genehmigung, sondern das gesamte Unternehmen mit sämtlichen Taxen, Mitarbeitern, Betriebseinrichtungen, Aktiva, Passiva, usw.

Der Käufer muss sich somit vor Unterzeichnung eines Kaufvertrages eingehend über das betreffende Unternehmen und dessen wirtschaftliche Situation informieren! Insbesondere über evtl. vorhandene Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt, Stadt/Gemeindekasse, Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft sollte man Auskünfte einholen. Die wirtschaftliche Situation des zu übernehmenden Unternehmens sollte durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer attestiert werden. Der Wert des Fuhrparks kann durch ein Gutachten eines Kfz-Sachverständigen ermittelt werden. Der Kaufvertrag muss schriftlich fixiert und der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Übertragungsantrag vorgelegt werden. Bis zur Genehmigung der Übertragung des Betriebes sollte der Kaufpreis auf ein Sperrkonto hinterlegt werden, auf den der Verkäufer erst bei vollzogener Übertragung Zugriff hat. Wird dem Antrag auf Übertragung nicht stattgegeben, so bleibt der bisherige Unternehmer Genehmigungsinhaber.

9 Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Personenbeförderungsschein)

Wer ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenkraftwagen oder einen Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzweck-Reisen führt, bedarf einer zusätzlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Bei der Antragstellung sind diverse Gutachten und Bescheinigungen vorzulegen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre; eine zweijährige Fahrpraxis auf Klasse B ist erforderlich (für Krankenkraftwagen gelten andere Voraussetzungen).

Die Ortskenntnisprüfung ist erforderlich für die Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung mit Taxen. Bei Mietwagen ist dies nur erforderlich, wenn der Ort des Betriebssitzes mehr als 50.000 Einwohner hat. Anträge können bei dem für den Wohnort zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung – in der Regel der Führerscheinstelle - gestellt werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

10 Gewerbebeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende unterliegt der Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung (GewO). Die Gewerbebeanmeldung erfolgt bei den Gewerbemeldestellen der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, wo das Gewerbe ausgeübt werden soll. Die erforderlichen Vordrucke werden dort ausgehändigt.

Die Anmeldung selbst kann persönlich (Beauftragte benötigen eine schriftliche Vollmacht) oder schriftlich erfolgen.

Der Anmeldung sind in Kopie beizufügen:

- eine Kopie der Taxi-/Mietwagenerlaubnis
- bei Eintragung ins Handelsregister ein Handelsregisterauszug
- bei Anmietung gewerblicher Räume Vorlage eines Mietvertrages und Einverständnis des Vermieters

Über jede Gewerbebeanmeldung erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt, die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und die IHK durch die Gewerbemeldestelle.

Für Fragen stehen zur Verfügung:

Prüfung der fachlichen Eignung: Christiane Trabit, Tel. 0531 4715 228

Personenverkehr, EU-Recht, Konzessionen, etc.: Stephen Schubert, Tel. 0531 4715 280

Genehmigungsrechtliche Anforderungen: Alexander Gündermann, Tel. 0531 4715 225

Juristische Grundsatzfragen: Alexander Gündermann, Tel. 0531 4715 225

Noch ein Hinweis in eigener Sache - die IHK im Internet

Eine Reihe von Informationen steht Ihnen zum Thema **Verkehr, Verkehrsinfrastruktur und Logistik** auf unserer Homepage www.braunschweig.ihk.de unter der **Rubrik Branchen/Verkehr** zur Verfügung. Dort finden Sie zahlreiche Downloadmöglichkeiten, mit grundlegenden und praxisrelevanten Hinweisen sowie zu aktuellen Themen.